

Obergericht des Kantons Zürich

Verwaltungskommission



Geschäfts-Nr. VR250011-O/U

Mitwirkend: Obergerichtspräsidentin lic. iur. F. Schorta, Obergerichter
lic. iur. et phil. D. Glur und Obergerichter lic. iur. A. Wenker
sowie die Gerichtsschreiberin MLaw C. Honegger

Beschluss vom 12. Januar 2026

in Sachen

A._____,
Rekurrentin

gegen

Fachgruppe Sprachdienstleistungen,
Rekursgegnerin

betreffend **Rekurs gegen den Beschluss der Fachgruppe/Zentrale
Sprachdienstleistungen vom 29. September 2025 (Gesch. Nr. KQ250008-O)**

Erwägungen:

I.

1. Die Fachgruppe Sprachdienstleistungen (fortan: Rekursgegnerin) forderte die Dolmetscherin A. _____ (fortan: Rekurrentin) mit Beschluss vom 29. September 2025 (act. 3) auf, sich der am 28. Oktober 2025 im Rahmen des Interkantonalen Zulassungskurses abgehaltenen mündlichen Prüfung zu unterziehen.
2. Gegen den Beschluss vom 29. September 2025 (act. 3) erhob die Rekurrentin mit Eingabe vom 2. November 2025 (Poststempel: 3. November 2025) bei der Verwaltungskommission innert Frist Rekurs und stellte die folgenden Anträge (act. 1):
 1. Der Beschluss der Fachgruppe Sprachdienstleistungen des Obergerichts des Kantons Zürich vom 29. September 2025 sei aufzuheben und es sei festzustellen, dass die Rekurrentin auch ohne Unterziehung der angeordneten Prüfung weiterhin als akkreditierte Dolmetscherin für Spanisch und Portugiesisch registriert bleiben soll.
 2. Eventualiter sei die Angelegenheit an die Vorinstanz zurückzuweisen unter Anweisung über die Feststellung zu befinden, dass die Rekurrentin auch ohne Unterziehung der angeordneten Prüfung als akkreditierte Dolmetscherin registriert bleiben soll.
 3. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Rekursgegnerin.

Weiter stellte die Rekurrentin den folgenden prozessualen Antrag (act. 1):

Es sei die aufschiebende Wirkung des Rekurses wiederherzustellen.

3. Gemäss § 26a Abs. 1 Satz 1 VRG zieht die Rekursinstanz die Akten der Vorinstanz bei. Es wurden daher die Akten des Geschäfts Nr. KQ250008-O beigezogen (act. 4; act. 5/1–20).
4. Die auf Dienstag, 28. Oktober 2025, 09:00 Uhr, angesetzte Prüfung wurde bereits abgehalten (act. 5/17–18) und erfolgte damit vor Einreichung des Rekurses durch die Rekurrentin.
5. Nach § 26b Abs. 1 VRG erhalten die Vorinstanz und die am vorinstanzlichen Verfahren Beteiligten Gelegenheit zur schriftlichen Vernehmlassung. Bei offensichtlich unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Rechtsmitteln kann auf das Einholen einer Vernehmlassung verzichtet werden (GRIFFEL, in: Griffel [Hrsg.], VRG Kommentar, 3. Aufl., 2014, § 26b Rz. 6). Da dies – wie im Folgenden zu zeigen sein wird – der Fall ist, kann auf das Einholen einer Stellungnahme der Rekursgegnerin verzichtet werden. Das Verfahren erweist sich als spruchreif.

II.

1. Nach § 21 Abs. 1 VRG ist zum Rekurs berechtigt, wer durch die angefochtene Anordnung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Das geltend gemachte Interesse muss dabei grundsätzlich aktuell sein, was bedeutet, dass es sowohl im Zeitpunkt der Rechtsmittelerhebung als auch im Zeitpunkt des Entscheids vorliegen muss (BERTSCHI, in: Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. Aufl., 2014, § 21 N 24). Fällt das Rechtsschutzinteresse während der Hängigkeit des Verfahrens dahin, wird dieses als gegenstandslos geworden abgeschrieben (BERTSCHI, in: Griffel [Hrsg.], VRG Kommentar, 3. Aufl., 2014, § 21 N 26); fehlte es dagegen schon bei der Einreichung des Rechtsmittels, ist darauf nicht einzutreten (vgl. BGE 139 I 206 E. 1.1; BGE 137 I 23 E. 1.3). Praxisgemäss wird das Interesse an einem Rechtsmittel dabei nicht mehr als aktuell erachtet, wenn der angefochtene Akt im Urteilszeitpunkt keine Rechtswirkung mehr entfaltet, weil er in der Zwischenzeit ausser

Kraft getreten ist oder das Ereignis, auf das er sich bezogen hatte, bereits stattgefunden hat (vgl. Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich VB.2021.00536 vom 11. November 2021 E. 2.2).

2. Die mit Beschluss der Rekursgegnerin vom 29. September 2025 (act. 3) angeordnete mündliche Prüfung hat am Dienstag 28. Oktober 2025 stattgefunden (act. 5/17). Damit hat das Ereignis, auf das sich der Beschluss vom 29. September 2025 (act. 3) bezog, bereits stattgefunden. Ein Rechtsschutzinteresse am vorliegenden Rekurs ist daher nicht ersichtlich, weshalb darauf nicht einzutreten ist. Sollte der Gesuchstellerin aufgrund des Prüfungsergebnisses die Akkreditierung entzogen werden, so kann die Rekurrentin im Rahmen des diesbezüglichen Rekurses die Unzulässigkeit der Prüfungsanordnung geltend machen (Art. 19a VRG i.V.m. Art. 93 Abs. 3 BGG).
3. Mit dem vorliegenden Entscheid in der Sache ist das Gesuch um aufschiebende Wirkung als gegenstandslos abzuschreiben.

III.

Auf die Erhebung von Kosten ist umständehalber zu verzichten. Eine Prozessentschädigung ist bei diesem Ausgang des Verfahrens nicht zuzusprechen.

Es wird beschlossen:

1. Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.
2. Das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung wird als gegenstandslos abgeschlossen.
3. Es werden keine Kosten erhoben.
4. Es wird keine Prozessentschädigung zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an:
 - die Rekursgegnerin, unter Beilage einer Kopie von act. 1,

- die Rekurrentin.

6. Rechtsmittel:

Eine allfällige Beschwerde gegen diesen Entscheid ist **innert 30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (ordentliche Beschwerde) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung (Art. 103 BGG).

Zürich, 12. Januar 2026

Obergericht des Kantons Zürich
Verwaltungskommission

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw C. Honegger

versandt am: